



## Frauenbibliothek und Fonotheek St.Gallen

Davidstrasse 42 · 9000 St.Gallen · Telefon 071 222 65 15 · www.wyborada.ch

# Statuten

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Wyborada besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb einer selbstverwalteten Frauenbibliothek mit Namen Wyborada. Die Wyborada ist eine öffentliche Bibliothek und Fonotheek.

Ihr Ziel ist es, den Zugang zu feministischer Literatur und Theorie zu fördern, Frauengeschichte und Frauenaktivitäten regional und allgemein zu dokumentieren. Schwerpunkte sind Medien von und über Frauen in allen Kulturen sowie Frauenarbeit.

Die Wyborada dient als Treffpunkt; sie bietet Raum für Lese- und Arbeitsmöglichkeiten, für Ausstellungen sowie für Sitzungen.

## 3 Mitgliedschaft

Mitfrau des Vereins kann jede Frau werden, die dessen Ziel und Zweck unterstützt und eine schriftliche Beitragserklärung ausfüllt. Die Mitgliedschaft steht auch Männern offen. Der Vorstand erlässt eine Benutzerinnen-Ordnung.

## 4 Austritt

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen.

## 5 Organe

### 5.1 Mitfrauenversammlung

Sie ist das oberste Organ und findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wählt den Vorstand und zwei Revisorinnen. Die ausserordentliche Mitfrauenversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Mitfrauen einberufen werden.

### 5.2 Vorstand

Er besteht aus mindestens drei Mitfrauen und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.

## 6 Verfahren

Die statutengemäss einberufene Mitfrauenversammlung ist unbesehen der Zahl der anwesenden Mitfrauen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitfrauen. Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitfrauen erforderlich.

## 7 Finanzen

7.1 Die Mittel des Vereins werden durch die Mitfrauenbeiträge, freiwillige Spenden und Beiträgen der öffentlichen Hand beschafft.

7.2 Der Mitfrauenbeitrag beträgt mindestens CHF 30.–.

7.3 Die Revisorinnen haben die Abrechnung und Buchführung zu überprüfen und der Mitfrauenversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

7.4 Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

7.5 Bei Auflösung des Vereins kommt ein allfälliges Vermögen Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zu oder solchen, die feministische Anliegen vertreten.

Genehmigt an der Gründungsversammlung in St. Gallen vom 28. Mai 1986.

Geändert an der Hauptversammlung vom 13. Februar 2006 und 17. Februar 2016.